Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 2

Artikel: Rechtliche Lehren aus dem Kosovokrieg

Autor: Ott, Charles

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-67237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtliche Lehren aus dem Kosovokrieg

Die Diskussionen am XV. Kongress für Kriegsvölkerrecht in Lillehammer ergaben, dass auch Experten Schwierigkeiten haben, die juristischen Fragen um den Kosovokrieg klar zu beantworten.

Hauptstreitpunkt war die Legalität des Bombeneinsatzes der NATO.

1. Legalitätsprobleme in einem Bürgerkrieg

Das Internationale Kriegsverbrechertribunal für Ex-Jugoslawien in Den Haag versucht auch innere, nichtinternationale Konflikte nach den Vorschriften des internationalen Kriegsrechts zu beurteilen. Das Landesrecht ist dabei immer ein Hindernis, denn «Rebellen» gelten vielfach nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher. Wenn «Rebellen» militärische Anlagen oder Personen angreifen, ist dies im Krieg ein legitimer Akt, im Bürgerkrieg nach Landesrecht ein krimineller Akt. Ein neues «San-Remo-Projekt» zum humanitären Schutz in nichtinternationalen Konflikten soll hier bald eine sauberere Lösung schaffen.

2. Zulässigkeit von militärischer Gewalt

■ Juristische Experten waren sich einig, dass die NATO-Aktion **moralisch gerechtfertigt** war. Ob sie aber legitim war, hängt von der Antwort ab, ob der Gewalteinsatz in einem andern Land mit der UNO-Charta vereinbar ist. Generell bedarf es hierzu einer Ermächtigung des Sicherheitsrates, die jedoch für Kosovo nicht erteilt worden ist. Eine Expertengruppe, inkl. bekannte amerikanische Spezialisten, waren überzeugt, dass ohne entsprechende Ermächtigung der UNO das Vorgehen der NATO nicht legal sein könne. Es gab sogar Ansichten, dass mangels legaler Basis die NATO-Chefs wegen der Gewaltanwendung als Kriegsverbrecher eingeklagt werden könnten. Eine andere Gruppe war dagegen von der Berechtigung des NATO-Vorgehens überzeugt, da

a) der Sicherheitsrat die Gewaltanwendung nicht ausdrücklich verboten habe. Die Gegner des NATO-Einsatzes hätten aus eigenen, internen Gründen die Entscheidung des Sicherheitsrates verhindert.

b) die Menschenrechte erst nach Entstehen der UNO-Charta unter wirksamen Rechtsschutz gestellt worden seien.

■ Andererseits war man sich einig, dass die Allianz von 19 Staaten die UNO-Charta nicht überspielen könne, wenigstens aber eine gewisse Garantie bringe, dass mit der gemeinsamen Aktion keine speziellen Einzelinteressen verfolgt worden seien.

■ Als **humanitäre Intervention** wurden Aktionen im Nordirak, in Bosnien, in Somalia, Ruanda, Haiti, Kosovo, Ost-Timor und Sierra Leone deklariert. Hauptgründe solcher Interventionen waren krasse Menschenrechtsverletzungen, z. B. Genozid, Vertreibung von ganzen Volksgruppen, systematische Verhinderung von Rettungseinsätzen, häufige Gewalt gegen humanitäre Helfer, meist jedoch das Fehlen einer UNO-Ermächtigung.

■ In jeder militärischen Aktion sind nicht nur humanitäre, sondern ebenso operationelle Aspekte zu berücksichtigen. Denn die militärischen Führer sind auch für das Leben der eingesetzten Untergebenen und ihres Materials verantwortlich. So hat ein Hocheinsatz auf 15000 Fuss wohl oft zur Folge, dass der Bombeneinsatz eine etwas grössere Streuung aufweist oder mehr Risiken für Kollateralschäden bestehen, er setzt jedoch das Einsatzrisiko für Piloten und Material wesentlich herunter. Dies ist sicher nicht unmoralisch, muss aber bei der Zielauswahl berücksichtigt werden.

■ Der Schutz von Personen, welche eine militärische Operation begleiten, ohne daran beteiligt zu sein, bedarf einer besseren Ausgestaltung. Dies betrifft z. B. Kriegsberichterstatter, zivile Nothelfer ebenso wie medizinisches Pflegepersonal, Priester und Kinder. Umgekehrt ist der Status von Zivilisten, welche immer mehr Dienste für die Armee erbringen, z. B. zivile Waffenunterhaltsbetriebe, zivile Besatzungsmitglieder auf einem militärischen Schiff oder Flugzeug, neu zu definieren.

3. Schärfere Zielauswahlkriterien

■ Früher war ein wichtiges Kriterium, dem Gegner möglichst hohen Schaden zuzufügen. Heute werden mehr moralische und menschenrechtliche Anforderungen gestellt. Zwar werden moderne Waffen, vor allem der Luftwaffe, immer präziser, ihre möglichen Kollateralschäden bei einem Fehlwurf/Schuss oder unerwartete Kettenreaktionen immer grösser.

■ Die Aufgaben für den Chef werden insofern erschwert, als die politischen Chefs und Medien eine militärische Aktion wenigstens anfänglich meist unterstützen, aber eben nur, solange sie Erfolg hat, keine eigenen Verluste auftreten und der Gegner auch nur wenig Opfer erleidet.

■ Zivilisten dürfen juristisch nur auf dem eigentlichen «Schlachtfeld» betroffen werden. Es dehnt sich jedoch im modernen Kampf z. B. im «Cyber War» immer mehr aus und verliert die klaren Abgrenzungen.

■ Es wird sehr problematisch, wenn als Ziel eine chemische Fabrik mitten in einer Wohnsiedlung liegt, eine Flugplatzfeuerwehr eliminiert werden soll, um die Flugplatzbenützung zu erschweren, die übergrosse Husseinstatue zerstört werden soll, die als Identitätsmerkmal mitten im belebten Bagdad steht, eine Brücke angegriffen werden soll, welche notorisch viel Strassen- und/oder Zugverkehr aufweist.

■ Um so wichtiger sind daher Einsatzrichtlinien (Rules of Engagement), welche klar das Ziel der Aktion oder des Auftrags (z. B. Friedenssicherung, Friedenserzwingung, Katastrophenhilfe usw.) sowie das vorgeschriebene Verhalten und die erlaubten Mittel spezifizieren. Die Kommandanten schätzen es zwar nicht sehr, aber der Beizug von Rechtsberatern wird angesichts der Komplexität der Kriegführung bei der Formulierung und Durchführung von Aufträgen immer notwendiger.

4. Juristische Begehren für die Zukunft

■ Militärische Interventionen, ihre Voraussetzungen und ihr Umfang müssen international klar geregelt werden. Denn was moralisch gerechtfertigt ist, kann eventuell doch ungesetzlich sein. Da eine solche Intervention nicht nur mit Gewalt erfolgen kann, ist ihre Akzeptanz sehr unterschiedlich.

■ Militärische Interventionen sollten immer nur der letzte Ausweg sein, da schon die Menschenrechte je nach Kultur verschieden verstanden werden.

■ Die entsprechenden Kapitel 7 und 8 der UNO-Charta sind aufgrund der höheren Bedeutung der Menschenrechte neu zu formulieren.

■ Angesichts der Tatsache, dass fast alle neuen Konflikte interne, d. h. nichtinternationale sind, drängt sich auf, die bestehenden internationalen Kriegsrechtvorschriften inkl. Genfer Konventionen und Protokolle rasch zu ergänzen.

■ Diese juristischen Klarstellungen und Ergänzungen sind auch für ein reibungsloses Funktionieren des im Aufbau befindlichen internationalen Kriegsverbrechergerichts sehr wesentlich.

Dr. Charles Ott

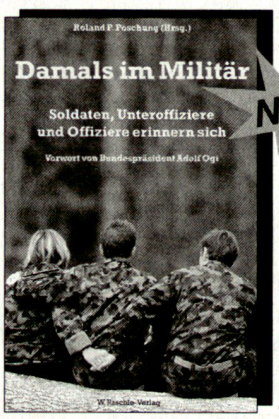

DAMALS IM MILITÄR

NEU

Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere erinnern sich

Mit einem Vorwort von Bundespräsident Adolf Ogi

Von Roland P. Poschung (Hrsg.)
224 Seiten; Fr. 39.80

Ein eindrückliches und ungeschminktes Zeitdokument, das bei vielen Schweizer Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren Erinnerungen an humorvolle und besinnliche Augenblicke im «grünen Gewand» weckt.

Erhältlich in Buchhandlungen oder direkt beim Verlag:
SERAG AG, Verlagsunternehmen
Rämpferstr. 2, 8834 Schindellegi
Tel. 01 784 85 95, Fax 01 784 58 28

WEDER-MEIER
SWITZERLAND

Masshemden-Service

CH-9444 Diepoldsau
Telefon: 071/733 13 55
Telefax: 071/733 24 05

J. WEDER-MEIER AG, der bekannte Schweizer Hersteller von Herrenhemden und Anbieter eines hervorragenden Lagerservices.